

Amendement mich mehr entscheiden könnte, als für das v. Watzdorf'sche.

Abg. v. Thielau: Zwei Worte will ich nur auf diese Rede erwiedern. Der Abgeordnete hat geglaubt, daß ich mein Amendement besonders von dem Zustande der Weberdörfer in der Oberlausitz hergenommen hätte. Es könnte sein, daß es theilweis möglich wäre; aber ich kann versichern, daß ich in den Erblanden recht viele Betrunkene gesehen habe, und zwar auf der Straße von Bautzen nach Dresden, gar nicht weit von Dresden!

Abg. Kahlenbeck: Ich wollte mich dafür erklären, daß die Zustände in der Gegend, welcher ich angehöre, von der Art sind, wie die in der Oberlausitz, daß ich mich nur für das Amendement erklären kann. Sehr zu wünschen wäre, daß die Moralität von der Art wäre, daß wir weniger polizeiliche Anordnungen nöthig hätten; aber da sie nöthig sind, kann ich mich nur für die Amendements aussprechen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Allerdings ist die Polizei ein nothwendiges Uebel; da aber die durch Unregelmäßigkeiten bedingte Nothwendigkeit für das Bestehen der Polizeigewalt, zur Ausübung einer wohlthätigen Wirksamkeit und zum Schutze der regelmäßig Lebenden hier besonders spricht; so kann ich nur wünschen, daß die einschlagende Bestimmung durch die verkehrte Polizeigewalt gesetzmäßig gehandhabt werde, und daß die Kammer die §. nicht verwerfe. Es ist nicht zu leugnen, daß der Hang zum Schänkenleben eine Quelle der Verarmung ist; es ist nicht zu leugnen, daß die Speculation der fraglichen Wirthe sehr weit geht, um Branntwein selbst an die Armen, welche nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, los zu werden. Ich könnte Beispiele anführen, wo selbst Zwangsarbeiter, aller Aufsicht ungeachtet, ihre Kleider, ihr Schuhwerk und ihr Arbeitsgeräth bei Wirthen versetzten und verkauften; ich könnte Beispiele anführen, wo bei Bränden das schnapsliebende Publikum auf öffentliche Unkosten, zum Unheile der Löschanstalten, mit Spiritus überschüttet wurde. Ich kann nur wünschen, daß die §. angenommen werde, und zwar mit einem der Amendements. Der Herr königl. Commissar hat sich für das D. v. Mayer'sche Amendement erklärt, und ich gebe diesem gleichfalls den Vorzug, weil nach dem Amendement des Abg. v. Thielau es doch schwieriger sein möchte, die Personen zu bezeichnen, welche nach der Bestimmung des Gesetzes durch die Schänkwirthe auszuweisen sein würden; leichter hingegen die Wirthe, welche Unregelmäßigkeiten begünstigen, unter das Gesetz zu subsumiren sein werden.

Abg. Meißel: Ich glaube, der Gegenstand ist erörtert genug, und trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident D. Haase: Wird der Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Präsident D. Haase: Will die Kammer die Debatte als geschlossen betrachten? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Ich verkenne nicht die gute Absicht, sowohl

des Gesetzentwurfs als der Abgeordneten, welche sich dafür erklärt haben; indessen muß ich bekennen, daß ich der Majorität angehöre, und gewünscht hätte und noch wünsche, daß dem letzten Satze der §. die Bestimmung versagt werde. Man muß freilich wünschen, daß dem überhandnehmenden Branntweintrinken ein Damm entgegengesetzt werde; ich bitte aber die Versammlung, mir ein Mittel anzugeben, welches einerseits nicht zu sehr in die persönliche Freiheit und auch in Ansehung der Gewerbe eingreift, und auf der andern Seite ausführbar ist. Will man ganz durchgreifen und das Branntweintrinken verhindern, so ist das einzige wirksame Mittel, die Branntweimbrennereien außer Gang zu bringen, sonst wird man es nicht zu tilgen im Stande sein, so sehr man auch polizeiliche Mittel anwendet. Wenn hier eine Vorschrift gegeben werden soll, welche nach der Erklärung aller derjenigen, welche für die §. sich ausgesprochen haben, keinen andern Zweck hat, als dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens entgegen zu wirken; so ist es doch zu bedenklich, hier eine Bestimmung zu treffen, welche zu großen Mißverständnissen führen kann, und auf welche der Abgeordnete Eisenstuck, dessen Ansicht ich ganz theile, aufmerksam gemacht hat. Was wird werden? Es wird ein neuer Unterschied der Stände begründet. Man wird da, wo Branntwein getrunken wird, der doch bisweilen auf eine mäßige Weise genossen werden kann, polizeilich einschreiten, also Diejenigen, welche dem minder vermögenden Stande angehören, wird man beim Kopfe nehmen, dagegen die Vornehmen, welche Wein trinken können, wird man freilassen. Für eine Bestimmung dieser Art könnte ich mich nicht erklären, so sehr ich auch dafür bin, daß der Wöllerei soweit möglich ein Damm entgegengesetzt werde. Es ist bekannt, daß es viele Wirthe giebt, welche selbst darauf sehen, daß in ihren Schankstätten Ordnung gehalten werde, die darauf sehen, soweit möglich, daß die Gäste sich nicht in geistigen Getränken übernehmen, daß Zank und Streit vermieden, und wenn er entsteht, wieder unterdrückt werde. Allein diese ordnungsliebenden Wirthe werden durch diese Bestimmung ebenso gut getroffen, als andere, welche weniger genau darin sind. Wer wird es hindern können, wenn es der Polizei einfällt, auch gegen einen solchen Wirth zu inquiren, weil er einen Zank hat entstehen lassen, dessen Verhinderung ihm nicht möglich gewesen ist; wer wird es hindern können, wenn selbst der Polizei einfällt, ihn mit Strafe zu belegen? Die Polizei hat die Bestimmung des Gesetzes für sich. Sagt man, es würde in einem solchen Falle der Recurs freistehen, an die vorgesezte Behörde zu gehen, so gebe ich das zu, aber was wird die Folge sein? Er wird so viele Kosten haben, als er vorhin Strafe zu bezahlen gehabt hat. Im Ganzen ist also kein großer Unterschied. Der Abg. Sachse meint, diejenigen, welche die §. weggebracht wissen wollten, hätten ihn nicht recht verstanden. Nun, das ist eine Aeußerung, deren er sich bedient, die schon öfter vorgekommen ist. Ich weiß nun nicht, ob die nicht ganz unbedeutende Zahl der Sprecher, die sich für den Wegfall der §. erklärt haben, nicht auch im Stande sei, eine Interpretation der §. zu versuchen. Endlich macht man aufmerksam, daß,